



HESSISCHER LANDTAG

30. 07. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 23.06.2026

Fehlende Datengrundlage zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf Bauprojekte in Hessen

und Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Auswirkungen artenschutzrechtlicher Anforderungen auf Bauprojekte in Hessen“ (Drucksache 21/4057) erklärte die Landesregierung mehrfach, dass zu zentralen Fragestellungen keine entsprechenden Informationen vorlägen oder keine zentralen statistischen Erfassungen erfolgten. Gleichzeitig werden Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie deren Beschleunigung regelmäßig als zentrale politische Herausforderungen benannt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Warum werden die Auswirkungen artenschutzrechtlicher Anforderungen auf Bauprojekte in Hessen bislang nicht zentral statistisch erfasst?
- Frage 2 Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass keine belastbaren landesweiten Daten darüber vorliegen, wie viele Bauprojekte aufgrund artenschutzrechtlicher Anforderungen verzögert, verändert oder aufgegeben wurden?
- Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit sachgerechter politischer Entscheidungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung vor dem Hintergrund, dass nach eigener Auskunft keine belastbaren landesweiten Daten zu den tatsächlichen Auswirkungen artenschutzrechtlicher Anforderungen auf Bauprojekte vorliegen?
- Frage 5 Warum werden Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz nach Auskunft der Landesregierung nicht vollständig zentral erfasst, insbesondere im Hinblick auf Verfahren von HessenMobil oder Bundesvorhaben?

Die Fragen 1 und 2 sowie 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Zuständigkeit für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen ist in Hessen in bestimmten ausgewiesenen Fällen den oberen Naturschutzbehörden, im Übrigen den unteren Naturschutzbehörden zugeordnet. Dies gilt auch im Rahmen von Bauprojekten. Eine zentrale Erfassung ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Vielzahl der potenziellen Anwendungsbereiche, der zugrundeliegenden Sachverhalte sowie der dahinterstehenden Regelungsregime ist eine zentrale Erfassung auf Grundlage generell-objektiver Maßstäbe weder ohne erheblichen Aufwand möglich, noch ist ein praktischer Nutzen für den Vollzug erkennbar. Die unteren beziehungsweise oberen Naturschutzbehörden treffen ihre Entscheidungen für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche eigenverantwortlich.

Im Rahmen des Melderegimes (Habitats and Birds Directives Derogation System) HaBiDeS sind lediglich Ausnahmen in Bezug auf Arten des Anhangs IV der Richtlinie EWG 92/43 (FFH-Richtlinie) und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) meldepflichtig. Arten, die im Rahmen anderer Regime geschützt sind, insbesondere nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung, unterliegen keinen zentralen Meldepflichten. Dies gilt auch für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen.

Eine über die Erfassung in HaBiDeS hinausgehende zentrale Datenhaltung ist deshalb nicht vorgesehen, da hierfür kein sachlicher Bedarf besteht (siehe auch Antworten auf die ursprüngliche Kleine Anfrage, Drucksache 21/4057).

Frage 3 Plant die Landesregierung künftig eine zentrale statistische Erfassung der Auswirkungen artenschutzrechtlicher Anforderungen auf Bauprojekte in Hessen?

Nein, auf die Antwort zu den Fragen 1, 2, 4 und 5 wird verwiesen.

Frage 6 Welche konkreten Gründe liegen dafür vor, dass für den Regierungsbezirk Kassel bislang keine vollständigen Angaben zu artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen vorgelegt werden konnten?

Das Regierungspräsidium Kassel hat nunmehr wie folgt berichtet: Die Zahlen ergeben sich aus HaBiDeS+.

Folgende Zahlen liegen dem RP Kassel vor:

Jahr	RP Kassel
2018	9
2019	1
2020	11
2021	6
2022	34
2023	2
2024	40
2025	10

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zahlen wenig belastbar sind, da Arten, die nur nach BNatSchG geschützt sind, beziehungsweise alle anderen Arten außerhalb des Anhangs IV der Richtlinie EWG 92/43 (FFH-Richtlinie) und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) nicht meldepflichtig sind. Deshalb wurden bei der vorherigen Meldung keine Zahlen benannt.

Frage 7 Wie erklärt die Landesregierung den deutlichen Anstieg der im Rahmen von HaBiDeS gemeldeten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Regierungsbezirk Darmstadt zwischen den Jahren 2018 und 2024?

Meldungen in elektronischer Form mittels HaBiDeS erfolgen erst seit dem Jahr 2017/18.

Die Auswertung der Daten im Regierungsbezirk Darmstadt lässt darüber hinaus keinen statistisch relevanten Zusammenhang erkennen. Die Zahlen aus den Regierungsbezirken Gießen und Kassel zeigen ebenfalls in den erfassten Jahren sehr unterschiedliche Genehmigungszahlen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 2, 4 und 5 sowie die Antwort auf Frage 6 verwiesen.

Wiesbaden, 24. Juli 2026

In Vertretung:
Daniel Köfer